



**Entscheidung Nr. 14932 (V) vom 20.04.2021
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 28.05.2021**

Von Amts wegen auf Anregung:
Kriminalpolizeiinspektion Schwerin
Graf-Yorck-Str. 6
19061 Schwerin

Verfahrensbeteiligte
Extreme Cinema NL
Anschrift unbekannt

Az. 312010/000001/08/19

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen auf die am 18.02.2021 eingegangene Anregung
im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG in der Besetzung:**

Stellvertretender Vorsitzender:

████████████████████

Träger der freien Jugendhilfe:

████████████████████

Literatur:

████████████████████

einstimmig entschieden:

Die DVD
„**When your flesh screams**“
Extreme:#4 – Mediabook Cover A
Extreme Cinema NL,

wird in **Teil B** der Liste der jugend-
gefährdenden Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der aus dem Jahr 2015 stammende argentinische Film **„When your flesh screams“**, vertrieben von „Extreme Cinema NL“. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 91 Minuten. In den Hauptrollen sind u.a. Victoria Witenburg, Magali Lanziano, Oscar Molinari, Javier Batic, Ricardo Marchooni.

Der Film wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) nicht gekennzeichnet.

Der Inhalt des Films **„When your flesh screams“** – der dem sog. „Rape and Revenge“ Genre entspricht - lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine junge Frau, die Biologiestudentin ist, steht auf, frühstückt und macht einen Spaziergang, bei dem sie nach Pflanzen sucht bzw. diese fotografieren will. Zwischendurch wechselt die Szene in ein Auto, welches an einem Straßenrand geparkt wurde. In diesem unterhalten sich zwei Männer u.a. über dessen Absicht, eine Frau zu entführen. Die Frau trifft dann während des Spaziergangs auf die beiden Männer, die noch im Auto sitzen. Die Männer fragen die Frau, ob sie mitgenommen werden will. Die Frau berichtet davon, dass sie eine bestimmte Pflanze suche. Sie lehnt eine Mitfahrt ab. Daraufhin setzen Überredungsversuche der Männer ein. Schließlich lässt sich die Frau doch überreden und steigt in das Auto ein. Einer der Männer gibt sodann eine Panne des Autos vor. Um vermeintlich Hilfe zu holen, fragen sie die Frau nach ihrem Handy, welches sie dann auch bereitwillig überlässt. Der Frau wird sodann im Auto eröffnet, dass man sie töten will. Sie flieht daraufhin aus dem Auto, wird dabei jedoch von einem der Männer aufgehalten.

Nach einigen Szenenwechseln sieht man, wie die bewusstlose Frau aus dem Auto in ein Sägewerk getragen wird. Diese wird in dem Sägewerk festgehalten und muss dort eine Vergewaltigung an einem Mann mit ansehen, an welchem Analsex (was nicht explizit zu sehen ist, wie auch bei sämtlichen nachfolgenden Sexszenen) vollzogen wird, anschließend wird das Vergewaltigungsoffer durch einen wuchtig geführten Schlag mit einem metallischen Gegenstand getötet. In einigen Zwischenszenen sieht man, wie ein dicker Mann, der vorher noch gefesselt war, durch Schüsse getötet und sodann in ein Haus verbracht und in Plastikfolie eingewickelt wird. In diesem Raum liegen auch die Sachen der Biologiestudentin, die ihr abgenommen wurden. Es werden sodann mit dem Fotoapparat der Frau Fotos des dicken erschossenen Mannes und einem der beiden Männer gemacht, u.a. wie er ein Messer an dem Hals des Getöteten ansetzt. Die beiden Männer einigen sich darauf, dass der getötete Mann verbrannt werden soll. Als die zwei Männer aufbrechen, um die Leiche zu verbrennen, vollzieht einer der Entführer eine Vergewaltigung an der Studentin.

Nach der Vergewaltigung soll die Frau getötet werden, hierzu wird sie in einen Wald verbracht. Statt die Frau zu töten, wird diese jedoch erneut vergewaltigt und im Wald liegen gelassen. Sie trägt nur ein T-Shirt. Sie kommt wieder zu sich und geht langsam und sichtlich geschwächt einige Schritte, bevor sie wieder zusammenbricht. Ein Mann findet die Frau im Wald und versorgt sie. Nachdem die Frau wieder bei vollen Kräften ist, geht sie mit einer Armbrust bewaffnet auf das Grundstück ihrer Peiniger. Sie findet dort eine „Flex“ und nähert sich mit diesem Werkzeug einem der Täter, der unter einem Auto Montagearbeiten verrichtet. Sie überrascht und tötet ihn mit der Flex. Ein weiterer Entführer wird mit einer Armbrust aus großer Nähe getötet, indem ihm ins Gesicht geschossen wird. Ihr Vergewaltiger, der sie auch mittels einer Pistole sexuell missbraucht hat, wird erschossen. Anschließend spuckt die Frau auf den getöteten Mann. In einem folgenden Telefonat spricht die Studentin mit ihrer Mutter, diese erkundigt sich nach Zustand ihrer Tochter. Diese schildert darauf, dass sie das Gefühl habe, dass sie vor lauter Arbeit krank würde.

Mit Schreiben vom 18.02.2021 hat die Kriminalpolizeiinspektion Schwerin, , angeregt, die DVD mit dem Film „**When your flesh screams**“ zu indizieren. Zur Begründung führt die anregungsberechtigte Stelle an, es könnte sich um qualifizierte pornografische Inhalte handeln.

Die Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 7 JuSchG konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Films Bezug genommen. Der Film wurde dem 3er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

G r ü n d e

Die DVD „**When your flesh screams**“ war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Träger und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG).

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind oder verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt des Films „**When your flesh screams**“ ist unsittlich, wirkt verrohend und reizt zu Gewalt an. Gewalthandlungen werden selbstzweckhaft und detailliert dargestellt. Es wird auch Selbstjustiz in dem Film nahegelegt.

Unsittlich ist ein Medium dann, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwG, 7.12.1966 – V C 47.64, BVerwGE 25, 318 (320)). Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht. Von solchen Inhalten geht für Kinder und Jugendliche eine sozioethisch (sexualethisch) desorientierende Wirkung aus, da diese erst im Begriff sind, ihre Sexualität zu entwickeln und dabei auf Orientierungspunkte zurückgreifen, sodass sie durch äußere Einflüsse steuerbar sind (vgl. OVG Münster, 05.12.2003 - Az. 20 A 5599/98)

Von den bloßen Abbildungen oder Darstellungen unbedeckter Personen alleine geht jedoch noch keine jugendgefährdende Wirkung aus. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornografie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornografie überschritten wird (vgl. Liesching, JMS-Report 6/2012, 2 (4) m.w.N.). Unsittlich sind daher vor allem Medien, die die Verbindung von Sexualität und Gewalt

als für Täter und Opfer vorteilhaft darstellen, die Darstellung inzestuöser oder pädophiler sexueller Kontakte als normal oder üblich, die Degradierung von Menschen als sexuell willfähige Objekte, die grob anreißerische Zentrierung von Sex als alleinigem Lebensinhalt, und die Anpreisung diskriminierender Sexualpraktiken oder sadistischer Vorgehensweisen als Lust (vgl. Liesching, a.a.O.)

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit ggü. anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern. (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Das Tatbestandsmerkmal der verrohenden Wirkung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere dann erfüllt, wenn

- Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. , wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert); dabei ist der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen;
- Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird; dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw., Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird;
- Gewalt und deren Folgen verharmlost wird; so kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Weiterhin liegt eine Jugendgefährdung vor, wenn Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden. Stellt die Vorschrift exemplarisch auf Mord- und Metzelszenen ab, ist entsprechend eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalthandlungen zu verlangen. Erfasst werden mithin nur Schilderungen von Gewalttätigkeiten, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer (z.B. Tod, Verstümmelung) einhergehen (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 44). Die Voraussetzungen der „Selbstzweckhaftigkeit“ und „Detailliertheit“ der Gewaltdarstellungen müssen nach dem Normwortlaut kumulativ vorliegen. Dies bedeutet, dass beide genannten Merkmale bejaht werden müssen, um die Verwirklichung des Tatbestandes annehmen zu können.

Der Begriff der "Selbstzweckhaftigkeit" bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst Willen. Erfasst

werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie und genreüblichen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Rezipienteninteressen in aller Breite dargestellt werden (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 45 i.V.m. § 15 JuSchG, Rn. 73).

Für das Merkmal „detailliert“ ist maßgeblich, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl., München 2011, § 18 JuSchG, Rn. 46). Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) bzw. die Verletzungshandlungen und die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Selbstjustiz bezeichnet das außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich der betreffende Protagonist als "Rächer" an die Stelle einer ordnungsgemäßen Gerichtsbarkeit setzt und das Gesetz selbst in die Hand nimmt, um den Täter einer gerechten Strafe zuzuführen.

Nicht hierunter fallen Darstellungen von Notwehr-, Nothilfe- oder Notstandshandlungen, da sich diese im Einklang mit der Rechtsordnung befinden. Ebenfalls als nicht jugendgefährdend eingestuft werden derartige Darstellungen, wenn sich die dargebotene Handlung in einem rechtsfreien Raum abspielt, z.B. bei Endzeitfilmen, in denen es keinerlei staatliche Ordnung mehr gibt.

Die dargestellte selbstjustizartige Handlung muss als "einziges" bewährtes Mittel fokussiert werden. Dies kann vor allem auch dadurch erfolgen, dass die Beachtung der Rechtsordnung oder die Konsultierung staatlicher Stellen als unzulänglich, zu liberal etc. dargestellt oder sonst negativ akzentuiert wird und hierdurch der Eindruck vermittelt wird, es handele sich dabei im Vergleich zur Selbstjustiz um kein geeignetes Mittel. Ein "Nahelegen" liegt vor, wenn dargestellte Gewalt aufgrund zuvor erlittenen Unrechts als gerechtfertigt eingestuft oder als angemessene Strafe suggeriert wird.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßstäbe ist der Film „**When your flesh screams**“ als unsittlich einzustufen, weil er eine Verbindung aus Sexualität und Gewalt beinhaltet. Zur Begründung wird auf die erste Vergewaltigungsszene an der Studentin verwiesen:

Einer der Täter sagt zu ihr zuvor (ca. ab Min 19:07, VTS_01_2) u. a.: „Willst du, dass ich Dich ein wenig ficke?“ „Was ist los, kann man dir nichts über Sex erzählen, ihr seid doch alle Nutten, Betrügerinnen!“ „Was würdest Du jetzt gerne tun? Weißt du was man sagt, dass ich ziemlich gut bestückt bin, na klar, du hast ja sicher viele schon gesehen? Du solltest lernen niemanden zu vertrauen, das sagt meine Mutter schon, eine Hure, genau wie du“. Der Mann erzählt sodann, dass er von seiner Mutter sexuell missbraucht wurde. U.a. erzählt der Mann: „Dann hat sie mir den Finger ins Arschloch gesteckt, bis es blutete.“ Er berichtet auch über den Vater: „Er war ein nutzloser Kerl“, der nur seine Mutter verprügeln konnte. Diese hat „es dann an dem Jungen ausgelassen“. Er erzählt sodann von Schamgefühlen in der Schule und seinem Glücksgefühl, als er seine Mutter erstochen habe. Er zieht sodann der Frau die Stiefel und Socken aus. Dabei sagt er der weinenden Frau „Ich habe dir doch nichts getan. Ich bin nicht das Arschloch, für das du mich hältst, ich bin noch viel schlimmer“.

Er greift darauf plötzlich die Frau an den Füßen, zerrt sie auf den Bauch und zieht ihr die Hose runter, so dass das blanke Gesäß der Frau zu sehen ist und vergewaltigt diese dann in einer langen, weitgehend ungeschnitten Szene. (Vergewaltigung ca. ab. Min. 6, VTS_01_3) Dabei wird die Kameraeinstellung so gewählt, dass sich die weinende und schluchzende Frau im Vordergrund des

Bildes befindet, der Täter befindet sich während der Vergewaltigung hinter der Frau. Der weinenden Frau sagt er u.a. „ihr seid alle Schlampen“.

Noch während der Vergewaltigung zieht der Täter eine Pistole. Er sagt: „Sieh mal wer hier ist, meine kleine Freundin, und sie will bei dir sein.“ Danach führt er diese vorgeblich der Frau ein und vergewaltigt diese mittels der Waffe. U.a. sagt der Täter sodann: „Und jetzt wird man es dir geben, jetzt kriegt ihr alles, das wollt ihr Schlampen doch, ich hasse dich du Abschaum, ich liebe dich!“. Schließlich hat der Mann Blut an einem Finger. Er sagt darauf: „Ich liebe Dich doch“.

Hier werden erhebliche Verletzungen und sexuelle Misshandlungen an dem Opfer vollzogen. In der konkreten Inszenierung erfolgt die Vergewaltigung, später auch mittels Schusswaffe als Vergewaltigungswerkzeug, erkennbar aus einem sadistisch, machtsuchenden sexuellen Motiv.

Auch wenn in diesen vorgenannten Szenen sexuelle Handlungen nicht explizit veranschaulicht werden (z.B. durch eine visuelle Fokussierung auf Geschlechtsteile), ist eine unsittliche Ausprägung gleichwohl deutlich erkennbar. Es ist offensichtlich, dass der Täter die Schmerzen und das Leiden, die er durch die sexuellen Übergriffe seiner Mutter erlebt hat, an die Frau weitergeben möchte, was durch den blutenden Finger zum Schluss der Szene verdeutlicht wird. Die Frau soll durch die Vergewaltigung das Leiden spüren, welches dem Täter selbst zugefügt wurde.

Unsittlich ist neben dieser Vergewaltigungsszene unter anderem auch die zweite Vergewaltigungsszene an der Frau (ca. ab Min. 19:25, VTS_01_3)

Die Frau soll nach der Vergewaltigung in einen Wald verbracht und dort getötet werden. Es ist zu sehen, wie der Täter die in Unterwäsche bekleidete und wehrlos wirkende Frau in den Wald zerrt, er richtet sodann auf die Frau eine Pistole. Statt zu schießen, zieht er dann aber der stark geschwächten Frau die Unterhose aus und vergewaltigt sie, wobei er sie hierbei auch deutlich sichtbar würgt. Nach der Vergewaltigung uriniert er auf die Frau. Man sieht wie Flüssigkeit in das Gesicht der Frau spritzt. (ca. ab Min. 1, VTS_01_4)

Es wird durchgängig das Bild vermittelt, als sei aus Sicht der jeweiligen Täter die Vergewaltigung und das Leiden der Opfer ein gewollte Folge. Es bereitet den Tätern offenbar Freude, die Frau zu quälen.

Die sehr realistisch wirkenden Darstellungen von Gewalt, z.B. die Erschießungsszene eines Täters durch die Frau mit der Armbrust aus großer Nähe, töten des Opfers mit einer Flex, sind dazu geeignet, bei Kindern und Jugendlichen zu einer Desensibilisierung hinsichtlich der Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen innerhalb einer zusammenlebenden Gesellschaft zu führen (Rachemorde der Frau ca. ab Min. 14:50, VTS_01_4 bis Ende des Films). Es wird vermittelt, dass die Selbstbestimmung des Opfers keine Relevanz für das eigene Verhalten hat.

Die Opfer – wie z.B. die Frau aber auch der vergewaltigte Mann - werden im Rahmen der Misshandlungen zu Objekten sadistischer Befriedigung degradiert, dies setzt sich auch im Übrigen in opferabwertenden Dialogen fort, die häufig von einem Sadismus der Täter und Missachtung der Integrität der Opfer geprägt sind.

Ein Beispiel für einen solchen Dialog findet sich gleich zu Anfang des Films. Während die beiden Männer der Frau im Auto auflauern sagt ein Täter: „Du weißt was zu tun ist. Wir behandeln eine Hure nicht wie eine wertvolle Königin.“ Im weiteren Gespräch erzählt einer der Männer, dass er eine Frau erschossen und sie in den Schrank gesperrt habe. Der andere Mann erwidert dies u.a. mit den Worten „Es ist so schön, solche Dinge zu erfahren“.

Im Auto unterhält sich die Frau später mit einem der Täter über Musik, während der andere Mann vorgeblich den Fahrzeugdefekt zu beseitigen versucht. Der Mann im Auto sagt sodann zu der Frau unvermittelt: „Du riechst sehr gut, wie Hunde, die miteinander ficken. Es muss wunderbar sein, so miteinander zu ficken“. Die Frau möchte sodann wissen, warum der Mann derartige Dinge sagt.

Der Mann lacht und erwidert: „Ich erzhlt dir das, damit du wegrennen kannst, weil wir dich sonst tten.“ Die Frau versucht sodann aus dem Auto zu fliehen, wird jedoch schon kurz nach dem Aussteigen von dem anderen Mann auf- bzw. festgehalten. (Szene ab ca. Min 01:05: VTS_01_2)

Whrend die bewusstlose Frau in das Sgewerk verbracht wird sagt ein Tter: „Sie ist wirklich s“. Dabei wird der bewusstlosen Frau grob an den bekleideten Busen gefasst. (ca. Min 4, VTS_01_2)

Im Sgewerk sagt ein anderer Mann zu der Frau u.a. (ca. ab. Min. 8:53, VTS_01-2): „Beruhig dich, es wird dir gleich nicht gefallen was passiert. Diese Momente passieren manchmal im Leben“. Sodann leckt der Entfhrer der fixierten und sichtlich abgeneigten und angewiderten Frau mit weit ausgestreckter Zunge ber das Gesicht. Sodann streichelt er die Frau grob im Gesicht.

Als der Vergewaltiger im Sgewerk Analverkehr an seinem mnnlichen Opfer vollzogen (Vergewaltigung ab Min 11:37, VTS_01_2) und diesen mit einem Gegenstand totgeschlagen hat, zieht er sich wieder seine Hose hoch und sagt dabei der Frau: „War das eine Show, du hattest das Privileg, das alles live mitzusehen. Er hatte wirklich einen schnen Arsch, schn eng“. Man sieht sodann, wie Blut an der Stirn des getteten Vergewaltigungsopfers runterluft. Der Frau wird sodann erffnet: „Und denk dran, du bist als nchstes dran! Kann es sein, dass du noch Jungfrau bist, eigentlich bist du viel zu hei, um noch Jungfrau zu sein.“

Das Gremium sah den Film weiterhin als jugendgefhrend an, weil der Inhalt durch die gezeigten Szenen Gewalt – etwa die gezeigten Erschieungen durch die Frau in der konkreten Inszenierung - als eine Konfliktlsungsstrategie aufzeigt und so auch zur Gewaltttigkeit anreizt.

Zudem ist er verrohend, da solche Darstellungen dazu geeignet sind, die Empathie von Kindern und Jugendlichen zu schmlern. Zudem haben sie den Effekt, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausbung auch im sexuellen Bereich herabzusetzen. Im Film zeigen die Tter keinerlei Empathie fr ihre Opfer. Im Gegenteil: Die fgen diesen absichtlich Leid und Schmerzen zu. Den Ttern erwachsen aus den Taten auch keinerlei negative Folgen im Sinne einer Strafverfolgung.

Die gezeigte Rache (Rachemorde der Frau ca. ab Min. 14:50, VTS_01_4 bis Ende des Films) der Frau am Ende des Films reizt zudem nicht nur zu Gewalt an, sie legt auch Selbstjustiz als vermeintlich akzeptable Verhaltensweise nahe. Auch wenn die Frau erheblich misshandelt wurde, rechtfertigt dies fr sich keine Selbstjustiz in Form der hier inszenierten Ttungen der Entfhrer. Bei dieser Einschtzung hat das Gremium nicht verkannt, dass das Genre „Rape and Revenge“ genau von dieser Form der Handlung –Vergewaltigung, danach Ttung bzw. Rache an den Ttern - lebt und nicht automatisch jede Form filmisch inszenierter Selbstjustiz in einer Indizierung mnden muss. Die hier gezeigte Erbarmungslosigkeit der Frau unter Einsatz massiver Gewalt (z.B. Tten eines Menschen mittels einer „Flex“ / Blut strmt durch die Luft, erschieen eines Tters mit einer Armbrust aus nchster Nhe ins Gesicht, Visualisierung des Geschosses im Gesicht des toten Tters, Bespucken eines erschossenen Opfers) lsst jedoch befrchten, dass Kinder und Jugendliche diese Form der gezeigten Gewaltausbung im Gesamtkontext des Films als gerechtfertigt oder als angemessene Strafe einstufen, womit in der konkreten Inszenierung eine soziaethisch-desorientierende Orientierung vermittelt wird.

Fr Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverstndnis noch nicht endgltig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufgen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung fr die Menschenwrde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Insbesondere ist eine solche Darstellung dazu geeignet, die Fhigkeit zur Empathie der Kinder und Jugendlichen zu schmlern.

Die Gesamtbetrachtung des Films ergibt, dass auch die Tatbestände der schweren Jugendgefährdung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG und des § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB erfüllt sind.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG sind Medien schwer jugendgefährdend, die – wie oben exemplarisch an den Sequenzen ausgeführt – besonders realistische, grausame und reißerische Darstellung selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die – wie hier – aufgrund ihrer erheblichen Anteile und der jeweiligen Drastik das Geschehen beherrschen (sog. gewaltbeherrschte Medien).

Realistisch sind nicht nur non-fiktionale Inhalte, sondern auch fiktionale Darstellungen, welche aufgrund ihrer naturgemäßen und der Wirklichkeit entsprechenden und/oder schlüssigen Inszenierung oder sonstigen Gestaltung für den objektiven Betrachter den Eindruck vermitteln, es könnte sich bei den dargestellten Geschehen um ein reales Geschehen handeln (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 65).

Grausam ist parallel zum wortgleichen Tatbestandsmerkmal in § 131 StGB auszulegen. Erfasst wird somit nur die Darstellung von Gewalt, die unter Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen ausgeführt wird und darüber hinaus eine brutale, unbarmherzige Haltung desjenigen erkennen lässt, der sie begeht (vgl. Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck (u.a.), Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 52).

Reißerisch verlangt eine aufgrund der stilistischen Art und Weise der Darstellung eine positive akzentuierte Interpretation bzw. Überhöhung, die auf die Befriedigung voyeuristischer Rezipienteninteressen abzielt (vgl. Liesching, in: Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 68).

Eine Gewaltdarstellung ist selbstzweckhaft allein bei einer unverhohlenen, nicht durch bestehende Genrevereinbarungen abgesicherte Ansprache an den Sadismus (sog. Sadismusaffirmation, vgl. Spürck/Erdemir, in: Nikles/Roll/Spürck (u.a.), Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 15 JuSchG, Rn. 56).

Bei allen von den genannten Tatbestandsmerkmalen ist zu beachten, dass nach den Normwortlaut („besonders“) eine graduelle Steigerung der an das jeweilige Tatbestandsmerkmal zu stellenden Anforderungen verlangt wird. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass die entsprechenden Gewaltdarstellungen das Geschehen beherrschen, was in quantitativer und qualitativer Hinsicht voraussetzt, dass der Anteil der gewalthaltigen Inhalte das gesamte Medium nach seinem Inhalt prägt und dominiert.

Nach Auffassung des Gremiums handelt es sich ohne Zweifel um ein gewaltbeherrschtes Medium. Die gezeigten Gewaltszenen erreichen in ihrer Anhäufung und in ihrer Drastik eine herausragende Ausprägung. Es wird massive Gewalt – insbesondere sexuelle Gewalt – auch jenseits üblicher Genrekonventionen ausgespielt, etwa durch ein in den Fokus gerücktes Würgen bei einer Vergewaltigung oder das Verwendung einer Pistole als Vergewaltigungsinstrument.

Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG sind solche Trägermedien schwer jugendgefährdend, die den Tatbestand des § 131 StGB (Gewaltdarstellungen) erfüllen. Erfasst sind demnach Medien, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Ein Fall § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB sah das Gremium nicht in der Ausprägung einer Gewaltverherrlichung oder Gewaltverharmlosung. Eine Gewaltverherrlichung setzt hier voraus, dass Gewalttätigkeiten als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes dargestellt werden; eine Gewaltverharmlosung ist hingegen gegeben, wenn Gewalt als eine sozial übliche oder akzeptable Form des Verhaltens bagatellisiert oder mindestens als nicht

verwerfliche Möglichkeit zur Lösung von Konflikten dargestellt wird. (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 64. Aufl. 2017, § 131, Rn. 9f.). Dazu gehören nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 10/2546, S. 22) auch Fälle der beiläufigen, emotionsneutralen Schilderung von grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten ohne ein Herunterspielen, sofern sie als selbstzweckhaft einzuordnen sind.

Vorliegend wird die Gewalt nicht als etwas nachahmenswertes Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes dargestellt. Die Frau wirkt am Ende des Films nicht wie eine „Heldin“. Vielmehr hinterlässt sie auch nach der Tötung ihrer Peiniger einen verstörten Eindruck im Telefonat mit der Mutter. Die Entführer bzw. sonstigen Täter geben auch keinerlei positives Identifizierungspotential. Der Vergewaltiger aus der ersten Vergewaltigungsszene erzählt u.a. von massiven Misshandlungen seinerseits und wirkt so wie ein psychisch kranker Mann, der ekelhafte, pervers sadistische und insgesamt abstoßende Charaktereigenschaften besitzt. Auch alle anderen Entführer wirken erkennbar moralisch stark verkommen und werden in ihren jeweiligen Rollen auch so eindimensional inszeniert. Es besteht so eine Distanzierungsmöglichkeit zur gezeigten Gewalt, insgesamt wird so nach Auffassung des Gremiums die (hohe) Schwelle zur Verherrlichung nicht überschritten. Es wird aber auch erkennbar, dass das gezeigte Verhalten nicht normal, was insgesamt der Annahme einer Verharmlosung im konkreten Fall entgegensteht.

Eine Schilderung, die das Grausame oder Unmenschliche eines Vorgangs in einer Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, liegt jedoch nach Auffassung des Gremiums vor. Diese liegt vor, wenn die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf ausgelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den „fundamentalen soziale Wert- und Achtungsanspruch“ leugnet, der jedem Menschen zukommt und „der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt“ (BVerfGE 87, 209, 228). Dies geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Gruppen als menschenunwert erscheinen zu lassen (BVerfGE 87, 209, 228). Die Norm erfasst sowohl Fälle, in denen konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden, aber auch rein fiktive Vorgänge. Zu prüfen ist, ob die Darstellung einer allgemeinen Verrohung Vorschub leistet oder beim Betrachter den Respekt vor der Würde des Mitmenschen so mindert, dass die Gefahr konkreter Verletzungen dieses Rechtsguts steigt (BVerfGE 87, 209, 229). Allein die Häufung oder aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalt kann den Tatbestand nicht erfüllen (BVerfGE 87, 209, 229).

Der Film enthält unzweifelhaft drastische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt. Nach Auffassung des Gremiums soll diese vorliegend im Kern dazu dienen, ein sadistisches Vergnügen beim Betrachter zu ermöglichen. Zwar wirkt der gesamte Film in sich sehr konstruiert und wirklichkeitsfremd, die gezeigten Entführer wirken charakterlich in sich eindimensional und wenig überzeugend. Es werden sexuelle Handlungen auch nicht explizit ausgespielt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das dargestellt Leiden der Frau während der Vergewaltigungen bewusst sehr realistisch inszeniert wird und auch die technische Umsetzung des Films ersichtlich darauf ausgelegt ist, dass dargestellt Leiden der Frau während den Misshandlungen besonders hervorzuheben. So erfolgt die dargestellte erste Vergewaltigung an der Frau in weitgehend gleichbleibender Kameraeinstellung mit wenig Schnitten. Dies soll offensichtlich in der konkreten Inszenierung dazu dienen, dass Leiden der missbrauchten Frau ohne jede Zäsur besonders erfahrbar in den Vordergrund zu rücken. Hierfür spricht auch, dass die Frau während der Vergewaltigungsszene visuell in den Vordergrund gerückt wird. Sie weint und schluchzt durchgängig während der Vergewaltigung, wodurch ihr Leiden auch akustisch erfahrbar ist. Das erhebliche subjektiv empfundene Leiden der Frau wird zudem durch die objektiv schweren Misshandlungstaten zusätzlich gesteigert, wie das vermeintliche Einführen einer Schusswaffe als Vergewaltigungsinstrument oder das Urinieren nach vollzogener Vergewaltigung auf die am Boden liegende völlig entkräftete wehrlose Frau, nachdem diese auch während der Vergewaltigung gewürgt wurde.

Für diese Interpretation spricht auch, dass zahlreiche männliche Täter in sich sadistisch und moralisch verkommen wirken. Dies wird – wie oben ausgeführt – auch dialogisch und visuell immer wieder umgesetzt, wodurch der gesamte Film eine hohe sadistische Prägung besitzt und die gezeigten Vergewaltigungen nur eine Ausprägung des gezeigten Sadismus sind.

Die im Film ausgespielten Szenen von sexuell motivierten sadistischen Quälereien und Vergewaltigung tragen insgesamt so dazu bei, dass der Darstellung von sexuell motivierten nicht einvernehmlichen und sadistischen Gewalthandlungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird. Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Medium die Vergewaltigungen inszeniert wurden einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Diese bewusst drastischen Szenen stellen die dargestellten Opfer als würdelose Objekte fremder Willkür von Misshandlungs- und Nötigungshandlungen dar.

Da diese Interpretationen mit Blick auf die für das Medium empfänglichen Minderjährigen vorzunehmen sind, muss dieser Personenkreis der gefährdungsgeneigten Minderjährigen bestimmt werden. Gefährdungsgeneigte Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die aufgrund von Veranlagung, Geschlecht, Erziehung oder ihrer Lebensumstände Gefahr laufen, durch die inkriminierten Inhalte in sozialetische Verwirrung gestürzt zu werden. Die Gefährdungsneigung kann sich aus dem Heranwachsen in einem sozialen Milieu ergeben, das durch bestimmte Lebensverhältnisse oder Anschauungen charakterisiert ist. Andere Minderjährige bleiben bei der Beurteilung der jugendgefährdenden Wirkung außer Betracht (stRspr; vgl. BVerwG, Urteile vom 16. Dezember 1971 - 1 C 31.68 - BVerwGE 39, 197 <205> und vom 31. Mai 2017 - 6 C 10.15 - BVerwGE 159, 49 Rn. 40; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 17 ff.; Roll, in: Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 18 JuSchG Rn. 4).

Nach Ansicht des Gremiums wirkt der Inhalt des Films vorwiegend auf männliche Minderjährige, deren sexual-ethische Entwicklung im Zuge der Adoleszenz noch nicht abgeschlossen ist, im höchsten Maße sozial- und sexualethisch desorientierend.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont,

„dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“

Dies ist vorliegend zu bejahen, weil das 12er-Gremium Medien, in denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt im Vordergrund steht und welche als unsittlich, verrohend und als selbstzweckhaft detaillierte gewaltdarstellend, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob und wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG im Verhältnis zur Jugendgefährdung auswirkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Kunstbegriffe entwickelt, wobei sich diese Begriffe nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen. Nach dem materiellen Kunstbegriff stellt Kunst die „freie schöpferische Gestaltung“ dar, in der Eindrücke, Erfahrungen sowie Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (189)). Nach dem formalen Kunstbegriff ist Kunst anzunehmen, wenn bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind (BVerfG, 17.7.1984 - BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (226 f.)). Der offene Kunstbegriff sieht das kennzeichnende Merkmal einer künstlerischen Äußerung darin, dass es wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiter reichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG, 17.7.1984 - 1 BvR 816/82, BVerfGE 67, 213 (227)). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Entscheidend ist, dass eine Inhaltskontrolle nicht stattfindet.

Als kommunikativer Prozess schützt die Kunstfreiheit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerks, sondern auch den „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks (BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 17). Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern kollidieren.

Im vorliegenden Fall liegt eine Kollision mit dem aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art 6 Abs. 2 GG abgeleiteten, verfassungsrechtlich gewährten Jugendschutz (BVerfG, 27.11.1990 - 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130) vor. Allein der Kunstcharakter eines Mediums steht einer Indizierung nicht entgegen. Vielmehr sind im Sinne der praktischen Konkordanz der Jugendschutz einerseits und die Kunstfreiheit andererseits im jeweiligen Einzelfall gegeneinander abzuwägen und in Ausgleich zu bringen. Diese Abwägung erfolgt unabhängig davon, ob es sich um ein schlicht jugendgefährdendes oder um ein schwer jugendgefährdendes Medium handelt. Einfachgesetzlich hat dieser Grundsatz Ausdruck in § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG gefunden.

Um einen interessengerechten Ausgleich im Sinne der praktischen Konkordanz herstellen zu können, sind vor dem Abwägungsprozess zunächst die Belange des Jugendschutzes sowie die Belange der Kunstfreiheit zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes sind aus dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen abzuleiten. Dieses Ziel ist – vor dem Hintergrund einer pluralistischen Gesellschaft – dem Grundgesetz, der ihm immanenten Werte, sowie den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben zu entnehmen.

Für die Gewichtung der Kunstfreiheit ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung von Bedeutung, in welchem Maße gefährdende Inhalte in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst. Die Kunstfreiheit kann umso eher Vorrang beanspruchen, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind (vgl. BVerfG, 24.2.1971 - 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173 (195)). Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Werkes als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung Das

Kunstwerk in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (vgl. BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Zu dem Film „**When your flesh screams**“ lassen sich unterschiedliche Einschätzungen finden, wobei überwiegend die eher schlechte technische Umsetzung bei konsequenter Realisierung von harten Gewaltszenen hervorgehoben wird.

(<https://www.imdb.com/title/tt4276658/>)

„Inspired by the rape/revenge sub-genre, this film is heavy on the rape and abrupt on revenge. Generally speaking, I have always had the suspicion that films like this are designed by their creators as an excuse to act out private fantasies. Not that any of these people would genuinely desire to hurt anyone, but like most people, I suspect these films are made to massage out the tension of a dark place they'd rather not acknowledge. Of course this has to be done on the pretense of selling the film as a sophisticated and nuanced commentary on violence.

The sequences of rape and torture throughout the film, while restrained somewhat in their explicitness by deliberate camera angles, are generally very thorough and graphic. One rape scene in particular reminds me of (and is perhaps even inspired by) the now infamous eleven minute rape scene found in Gaspar Noe's "Irreversible".

The acting is convincing enough, particularly by lead actress Victoria Witemburg, but there are some scenes in which the polish of the performances could do with a little buffing.

The film also suffers from inadequate lighting; a typical issue with films produced on a tight budget. As far as the writing is concerned, "When Your Flesh Screams" follows the tried and true formula exploitation films have been using for decades to get away with their gratuitous depictions of misogyny and violence. Wrap it up with a nice revenge and recompense is paid. Some sections of the film appear superfluous and smack of filler to get the film to a feature length run time, but as for the event itself (because we all know why we watch these films to begin with), the scenes of violence accomplish what they wish to convey which is heartless brutality. I might say I even enjoyed a few scenes because like everyone else, I too have a dark place I'd rather not acknowledge.“

Auf der Seite „Schnittberichte“ erreicht der Film eine Wertung von 3 von 10 Punkten.

Eine Userreview lauter auf der Seite:

„Ist leider nicht so toll, wie dem gelungenen: We are Monsters. Schade, man hatte bedeutend mehr daraus machen können. Der Streifen wirkt sehr billig. Ähnlich wie I'll never die alone.“

Insgesamt überwiegen die Belange des Jugendschutzes. Das Gremium hat dabei nicht verkannt, dass der Film mit vergleichsweise einfachen Mitteln zu einer sehr konsequenten Umsetzung eines Genrefilms führte, der durch seine kompromisslose Darstellung auffällt. Auch die verwendeten Filmeffekte (z.B. Kunstblut) zeugen angesichts der geringen finanziellen Mittel, die dieser „Low-Budget-Produktion“ zur Verfügung standen, auch aus Sicht des Gremiums von einem gewissen kinematografischen Geschick. Zu berücksichtigen ist jedoch gleichwohl die narrative Oberflächlichkeit und starke Konstruiertheit des Films und die wenig überzeugend entwickelten eindimensional wirkenden Charaktere.

Dem steht nach Ansicht des Gremiums eine intensive Beeinträchtigung der Belange des Jugendschutzes entgegen. Die oben erwähnten Darstellungen erreichen in Qualität und Quantität ein herausragendes Maß an jugendgefährdender Wirkung. Durch die hier gewählte Art der Präsentation von sexuellen Luststeigerung durch besonders brutale Vergewaltigungen und Quälereien und die auch im Übrigen durch extreme Gewalttätigkeiten geprägten Bildern, werden gefährdungsgeneigte Minderjährige in besonderem in ihrer Entwicklung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährdet. In der Gesamtschau hat das Gremium dabei auch berücksichtigt, dass durch den Film eine Mehrzahl von Tatbeständen der (schweren) Jugendgefährdung verwirklicht werden.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen und realistischen Gewaltdarstellungen hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung der DVD als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Der Inhalt der DVD ist jugendgefährdend. Er enthält – wie gezeigt - Inhalte einer in § 18 Abs.2 Nr.2 JuSchG aufgeführte Strafvorschrift. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs.2 Nr. 2 JuSchG in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer

Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Bundesprüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Bonn zu richten.

